



AUSFERTIGUNG

OBERVERWALTUNGSGERICHT

DES LANDES SACHSEN-ANHALT



Aktenzeichen: 2 O 13/09
2 A 416/06 HAL

B e s c h l u s s

In der Verwaltungsrechtssache

der Frau T

*Klägerin und
Beschwerdeführerin,*

g e g e n

das **Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt**,
vertreten durch den Leiter,
Neustädter Passage 15, 06122 Halle,
Az.: - 21.101 – 05313 / 4 09 -

*Beklagten und
Beschwerdegegner,*

w e g e n

Kataster- und Vermessungsrechts – Erinnerung gegen Kostenfestsetzung,
hier: Beschwerde,

hat das Oberverwaltungsgericht des Landes Sachsen-Anhalt – 2. Senat – am
25. März 2009 beschlossen:

Die Beschwerde gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts Halle vom 17.12.2008 – 2 A 416/06 HAL – wird zurückgewiesen.

Das Verfahren ist gebührenfrei; Kosten werden nicht erstattet.

G r ü n d e

Die zulässige Beschwerde ist nicht begründet.

Das Verwaltungsgericht hat die Erinnerung der Klägerin gegen den Kostenfestsetzungsbeschluss der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle vom 27.10.2008 zu Recht zurückgewiesen. Es ist rechtlich nicht zu beanstanden, dass die Urkundsbeamtin die beantragte Festsetzung einer Erledigungsgebühr abgelehnt hat. Der Klägerin steht insoweit kein Anspruch auf Kostenerstattung zu.

Voraussetzung für das Entstehen einer Erledigungsgebühr ist nach Nummer 1002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG, dass sich die Rechtssache durch die anwaltliche Mitwirkung erledigt. In der obergerichtlichen Rechtsprechung herrscht Einigkeit darüber, dass für die anwaltliche Mitwirkung besondere Bemühungen mit dem Ziel einer Erledigung der Rechtssache ohne Sachentscheidung des Gerichts erforderlich sind, die über eine „normale“, durch die Tätigkeitsgebühren abgegoltene Prozessführung hinausgehen (vgl. aus der jüngeren Rechtsprechung z.B. OVG MV, Beschl. v. 18.1.2008 – 2 O 61/07 –, juris, und BayVGH, Beschl. v. 29.10.2008 – 3 C 07.3124 –, juris, jeweils mit weiteren Rechtsprechungsnachweisen). Da die Erledigung durch die anwaltliche Mitwirkung eintreten muss, müssen die besonderen Bemühungen für die Erledigung ursächlich sein (Sächs.OVG, Beschl. v. 13.02.2009 – 2 E 101/08 – juris). Eine ursächliche anwaltliche Mitwirkung liegt dann vor, wenn die Tätigkeit des Rechtsanwalts nicht hinweggedacht werden kann, ohne dass es zu einer streitigen Erledigung des Rechtsstreits gekommen wäre (BayVGH, Beschl. v. 19.01.2007 – juris).

Die Klägerin sieht eine derartige ursächliche anwaltliche Mitwirkung darin, dass ihr Prozessbevollmächtigter für sie ein Bodensonderungsverfahren vor dem Landgericht Magdeburg einleitete und darin die Aufhebung eines Sonderungsbescheides erzielte (Beschluss des Landgerichts Magdeburg vom 09.07.2008 – Az.: 3 T 826/07), die ihrerseits ursächlich dafür war, dass der Beklagte mit Bescheid vom 11.08.2008 den angefochtenen, auf diesem Sonderungsbescheid beruhenden Leistungsbescheid aufhob (GA, Bl. 60). Dieser Begründung vermag sich der Senat nicht anzuschließen.

Der Klägerin ist zwar zuzugestehen, dass die Tätigkeit, die ihr Prozessbevollmächtigter im Rahmen des genannten Bodensonderungsverfahrens entfaltete, für die vorliegende Erledigung ursächlich wurde; denn diese Tätigkeit – insbesondere auch das Einleiten des Bodensonderungsverfahrens – kann nicht hinweggedacht werden, ohne dass es zu einer streitigen Erledigung im streitgegenständlichen Verwaltungsprozess gekom-

men wäre. Das Führen eines anderen Prozesses stellt aber keine „Mitwirkung“ im Sinne der Nummer 1002 der Anlage 1 zu § 2 Abs. 2 RVG dar. Dieser Begriff macht deutlich, dass die Tätigkeit, die eine Festsetzung der Erledigungsgebühr rechtfertigt, gerade dem erledigten Prozess zuordenbar sein muss, d.h. sich als prozessuales oder außerprozessuales Handeln des im Rahmen dieses Prozesses mitwirkenden Rechtsanwalts darstellt. Soweit er einen anderen Prozess führt, mag er dadurch zwar einen Ursachenbeitrag für die Erledigung setzen. Da er hierfür aber eine gesonderte Vergütung erhält, fehlt es an einer Rechtfertigung dafür, diese Tätigkeit zusätzlich durch eine Erledigungsgebühr im erledigten Prozess zu vergüten.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 154 Abs. 2 VwGO, 11 Abs. 2 Satz 6 RVG.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Dieser Beschluss ist unanfechtbar.

Franzkowiak

Geiger

Dr. Seiler



Ausgefertigt:
Magdeburg, den 27.03.2009

Seiler
Justizangestellte, als
Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle